



Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Beschaffung technischer Anlagen
und Bauleistungen

1. CE-Kennzeichnung

Bei Maschinen und technischen Anlagen muss der gesamte Lieferumfang den Anforderungen der EG-Richtlinien, insbesondere der aktuellen Maschinenrichtlinie entsprechen. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sind nach dem Stand der Technik unter Beachtung der harmonisierten Normen umzusetzen. Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden nationalen Normen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (UVV), VDE-Bestimmungen sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene eingehalten werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme hat der Auftragnehmer die Betriebsanleitung, Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung und die Risikobeurteilung vorzulegen.

2. Energieeffizienz

Für die Beschaffung von Produkten und Einrichtungen sind der Energieverbrauch und die Energieeffizienz wichtige Bewertungskriterien. Der Lieferant (Auftragnehmer) hat unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen, der Wirtschaftlichkeit und des technisch Machbaren die energieeffizienteste Technik einzusetzen.

3. Montage- bzw. Bauüberwachung

Für die gesamte Projektlaufzeit sind vom Auftragnehmer namentlich ein Bevollmächtigter und ein Montage- bzw. Bauleiter zu benennen. Ein Wechsel der vorgenannten Personen kann nur unter schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

4. Leistungsausführung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen fachlich und handwerklich entsprechend den anzuwendenden fachtechnischen Vorschriften

unter Verwendung von einwandfreien, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Materialien und dem Einsatz der Aufgabe entsprechend qualifiziertem Personal zu erbringen. Bei Leistungen, die eine spezielle Verarbeitungsweise erfordern, sind die Ausführungsvorschriften der Hersteller zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftraggeber zuständigen Berufsgenossenschaft strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Aufträge entsprechend den hygienischen Anforderungen der Nahrungsmittelverarbeitung auszuführen. Insbesondere gilt dies auch für bedienerfreundliche Reinigungsabläufe. Der Auftragnehmer hat einschlägige Vorschriften und Bestimmungen zu recherchieren und entsprechend zu berücksichtigen.

5. Transport

Die Lieferung wird vom Auftragnehmer auf seine Kosten, einschließlich aller Nebenkosten, veranlasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen entsprechenden Deckungsnachweis der Transportversicherung auf erstes Anfordern vorzulegen.

6. Unterauftragnehmer/Arbeitsgemeinschaften

Der Auftragnehmer hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Auftragnehmer haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters,
- b) eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Leiharbeitnehmer

Der Auftragnehmer hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Leiharbeiter übertragen will. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

8. Abstimmung mit dem Auftraggeber/ Mehrleistung

Sämtliche Arbeiten müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden, um außerordentliche Störungen des Produktionsbetriebes zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeiten, die nicht während des Produktionsbetriebes durchgeführt werden können, in Mehr- bzw. Nachtarbeitszeit durchzuführen. In vom Auftraggeber zu begründenden Fällen ist der Auftragnehmer auch zu Samstags- Sonntags- und Feiertagsarbeit verpflichtet.

Bestell- bzw. Auftragsänderungen oder sonstige Maßnahmen, gleich von welcher Seite veranlasst, die Kosten verursachen, sind frühzeitig zwecks Prüfung und eventueller Genehmigung durch den Auftraggeber mit Kostenvoranschlag anzu-melden. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit erhält der Auftragnehmer nur, wenn die Zahlung von Zuschlägen und deren Höhe vorher durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wird.

9. Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, um eine gute, reibungslose Zusammenarbeit mit Dritten bemüht zu sein und alle Mitarbeiter anzuweisen, die Arbeiten Dritter zu schonen. Sämtliche Kosten, insbesondere auch Gutachter- und Instandsetzungsaufwendungen im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer zu vertretenden Schäden, werden ihm vom Auftraggeber belastet. Die Arbeitsbereichsabstimmung ist mit der Projektleitung des Auftraggebers so vorzunehmen, dass auch andere Gewerke/ Arbeiten parallel durchgeführt werden können. Alle Auflagen der genehmigenden

Behörden und der zuständigen Berufsgenossenschaft gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Anlieferung von Material, Werkzeug o. Ä. ist rechtzeitig unter eindeutiger Angabe des Empfängers und des Ansprechpartners beim Auftraggeber anzuzeigen und vor Ort durch Personal des Auftragnehmers sicherzustellen. Entsprechende Informationen zum Lieferumfang und Lieferzeitpunkt sind vorher seitens des Lieferanten dem beauftragten Lieferunternehmen und dem beauftragten Personal vor Ort mitzuteilen. Kosten, die durch fehlende Information seitens des Lieferanten entstehen, gehen zu dessen Lasten.

10. Ausführungsfristen

Der Auftraggeber behält sich vor, den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb der festgelegten Ausführungsfristen fertigzustellen. Die vorgegebenen Zeiten gelten als Festtermine. Bei Überschreitung jedes einzelnen Vertragstermins wird die Vertragsstrafe, bezogen auf die anteilige Auftragssumme, wirksam. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer im Falle des Verzuges verpflichtet, die verspäteten Leistungen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist mit Mehrarbeit auch zu Nachtzeiten und an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen durchzuführen. Diese Mehrarbeit wird nicht gesondert vergütet.

11. Vertragsstrafen

Bei Überschreitung vertraglich festgelegter Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. der Auftragssumme je angefangene Kalenderwoche Verzug, maximal 5 v. H. der Auftragssumme zu zahlen; es sei denn, dass die nicht rechtzeitige Fertigstellung auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit der Vergütung zu verrechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Abnahme, Gefahrenübergang

Über sämtliche Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt, die durch ein Abnahmeprotokoll des Auftraggebers dokumentiert wird und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

Besteht bei der förmlichen Abnahme zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Einigung darüber, ob eine vom Auftraggeber erhobene Beanstandung als Mangel anzusehen ist, so entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer Koblenz zu benennender Sachverständiger. Die technischen Feststellungen des Sachverständigen haben für die Beteiligten bindende Wirkung. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Vertragspartner, der unterliegt. Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden pauschal mit je € 150,- zzgl. MwSt. dem Auftragnehmer belastet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder die Bearbeitung von Einzelteilen der Lieferung durch Dritte gilt nicht als Abnahme. Die Gefahr für sämtliche Leistungen geht auch bei einer vorherigen Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber erst mit der förmlichen Endabnahme durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über.

13. Einweisung des Bedienpersonals

Vor Übernahme einer Maschine, Anlage oder Anlagenteilen in den Produktionsprozess ist das zukünftige Bedienpersonal seitens des Lieferanten in Absprache mit dem Auftraggeber über Gefahrenpotenziale der Neuinstallation zu informieren und in die Bedienung und Wartung einzuweisen. Hierzu erstellt der Auftraggeber eine Teilnehmerliste, auf der seitens des Lieferanten und der eingewiesenen Personen die erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird. Der Umfang dieser Einweisung wird vom Lieferanten vor Auftragsvergabe festgelegt und ist Vertragsbestandteil.



14. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern vorliegend nichts anderes vereinbart ist. Die Dauer der Gewährleistung für sämtliche Lieferungen und Leistungen beträgt 24 Monate, wenn nicht das Gesetz eine längere Dauer vorsieht oder eine abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Leistung. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, die festgestellten und gemeldeten Mängel zu beheben, nicht nach, verlängert sich die Gewährleistungsfrist automatisch um sechs Monate von dem Zeitpunkt an, an dem dem Auftragnehmer die Mängel erstmalig schriftlich angezeigt worden sind. Für Teile, die während der Gewährleistungszeit ausgetauscht und die nicht als Verschleißteile deklariert sind, beginnt die Gewährleistungsfrist von vorne.

Der Auftragnehmer übernimmt die Mängelhaftung auch für unerhebliche Abweichungen der gelieferten Sache von den vereinbarten Spezifikationen, wenn diese den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für gelieferte Ersatzstücke oder erforderliche Ergänzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Der Ablauf der Frist für die Mängelhaftung wird für den Zeitraum gehemmt, in dem sich die Lieferung/Leistung nicht im vertragsgemäßen Zustand befindet, sofern die Mängel vom Auftraggeber gerügt worden sind. Mängelansprüche können auch

nach Ablauf der diesbezüglichen Frist geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mängel vor Fristablauf dem Auftragnehmer gemeldet worden sind.

15. Mängel

Mängel sind unverzüglich nach schriftlicher Meldung durch den Auftraggeber oder durch dessen Beauftragte vom Auftragnehmer zu beseitigen.

16. Wareneingangskontrolle

Soweit der Auftraggeber zur Untersuchung und eventueller Rüge eingehender Ware verpflichtet ist, beginnt diese Verpflichtung erst, wenn die vertragliche Leistung in der zuständigen Abteilung bzw. beim zuständigen Mitarbeiter eingegangen ist. Eventuelle Rügen des Auftraggebers gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt an den Auftragnehmer abgesandt werden.

17. Kündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ferner hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder des Antrages auf Eröffnung oder eines vergleichbaren Verfahrens oder der Ablehnung dieser Eröffnung mangels Masse oder der nicht nur vorübergehenden Einstellung von Zahlungen durch den Auftragnehmer.

18. Sicherheitsleistung

Der Auftragnehmer hat Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu leisten.

Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, ist die Sicherheit durch einen entsprechenden Einbehalt oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse, einer Genossenschaftsbank oder eines als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts zu stellen.

In Höhe etwaiger Vorauszahlungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ebenfalls eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft, in der er auf die Einrede der Vorausklage und auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit verzichtet, auf erste Anforderung zu bestellen. Bürgschaften sind von einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank oder durch ein als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenes Kreditinstitut zu stellen. Als Alternative zur Bürgschaft besteht die Möglichkeit der Erbringung einer Bankgarantie durch eine Deutsche Großbank oder eine Internationale Großbank. Die Bankgarantie muss unwiderruflich sein und die Zahlung auf erste Anforderung erfolgen.

19. Abrechnung

Sämtliche Zahlungsansprüche werden erst mit Vorlage von prüfbaren Abschlags- und Schlussrechnungen fällig, die zusammen mit den Abrechnungszeichnungen und Aufmaßunterlagen vorzulegen sind. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen detailliert und nachprüfbar aufzuführen und mit Nettopreisen anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen. Eine Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlag-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlag- und Teilrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Wir erbitten die Rechnungsstellung ausschließlich per E-Mail (im pdf-Format) an unseren zentralen Eingangssaccount invoice@griesson.de. Eine zusätzliche Rechnungszustellung als Fax oder in Papierform wird nicht akzeptiert. Rechnungsanschrift: Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG, August-Horch-Straße 23, 56751 Polch.

20. Preiserhöhungen

Materialpreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit werden nicht anerkannt. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit für die Vergütung keine Vereinbarung getroffen worden ist, gilt die ortsübliche Vergütung. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand hat der Auftragnehmer werktäglich Stundenlohnzettel zur Bescheinigung vorzulegen.

Verletzt der Auftragnehmer seine Pflicht zur Ankündigung von Stundenlohnarbeiten und seine Pflicht zur täglichen Vorlage der Stundenlohnzettel, so ist der Auftraggeber im Zweifel berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers einen von der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Ermittlung der Vergütung zu beauftragen, die nach den Umständen angemessen ist. Die Feststellungen des Sachverständigen haben für die Beteiligten bindende Wirkung.

21. Zahlungsbedingungen, Abschlagzahlungen

Der Lieferant (Auftragnehmer) ist an seine Angebotspreise gebunden. Der Kaufpreis wird fällig nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung durch den Lieferanten (Auftragnehmer) und Zugang der Rechnung. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über eine zentralregulierende Bank/Unternehmen. Hierfür gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Vertrages über Zentralregulierung mit Delkredere. Die Zahlung erfolgt unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb 60 Tagen netto.

22. Forderungsabtretung und Verpfändungsverbot

Die Abtretung der Forderung gemäß § 398 BGB wird ausgeschlossen. Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

23. Gegenforderung

Der Auftragnehmer kann mit Forderungen gegen den Auftraggeber nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

24. Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

25. Beistelleistungen des Auftraggebers

Weisen seitens des Auftraggebers bereitgestellte Stoffe, Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Leistungen Mängel auf, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages behindern oder verzögern, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei ist der Mangel genau zu definieren und zu spezifizieren. Unterlässt der Auftragnehmer diese schriftliche Anzeige, so kann er sich auf diesen Mangel später nicht mehr berufen.

Besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Einigung darüber, ob eine vom Auftragnehmer erhobene Beanstandung als Mangel anzusehen ist, so entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer Koblenz zu benennender Sachverständiger.

Die technischen Feststellungen des Sachverständigen haben für die Beteiligten bindende Wirkung. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Vertragspartner, der unterliegt.

26. Beseitigung von Bauschutt, Abfällen, Verpackungsmaterial

Anfallender Bauschutt und Abfälle sind unaufgefordert vom Auftragnehmer, dauernd und rechtzeitig, auf seine Rechnung von der Bau-/Montagestelle zu entfernen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Beseitigung vom Auftraggeber ohne besondere Ankündigung veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

27. Betreten Werksgelände, Produktionshallen

Vor Zutritt zum Werksgelände ist der Besucherausweis beim Pförtner abzuholen. Des Weiteren gilt es die jeweilige Hausordnung zu beachten. Sie besteht aus:

- den Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen
- Hygieneregeln
- Merkblatt für technisches Lieferantenpersonal

Bei Betreten ist die Kenntnis bzw. Einhaltung der Hausordnung notwendige Voraussetzung.

28. Reinigung

Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Arbeits- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Arbeiten in einwandfreiem Zustand zu übergeben; Beschädigungen und Verschmutzungen, die vom Auftragnehmer verursacht werden, sind von diesem auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber die Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

29. Gefahrenstoffe

Gefahrstoffe nach der jeweils gültigen Gefahrstoffverordnung sind besonders zu kennzeichnen. Spätestens mit der ersten Anlieferung sind die Sicherheitsdatenblätter auszuhändigen. Stellen Gefahrstoffe bei einer späteren Entsorgung der Auftragsgegenstand oder einzelne seiner Komponenten Sondermüll dar, so ist hierauf hinzuweisen und eine mögliche Entsorgung aufzuzeigen. Bei Nichtverbrauchsgütern sind die Kosten für die Rücknahme zur Entsorgung nach Gebrauch gesondert auszuweisen. Andernfalls gilt die kostenfreie Rücknahme und Entsorgung als vereinbart.

30. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung muss vom Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn in angemessener Höhe abgeschlossen sein. Dieser Haftpflichtversicherungsnachweis ist für den Vertragsgegenstand auf Verlangen des Auftraggebers vor Auftragserteilung vom Auftragnehmer zu erbringen.

31. Arbeitskleidung

Der Auftragnehmer verpflichtet sein Personal, für die Dauer der Montagearbeiten saubere Arbeitskleidung mit Firmenlogo entsprechend der beim Auftraggeber geltenden Hygienevorschriften zu tragen.

32. Verletzung von Schutzrechten

Die Ergebnisse aus Lieferung oder Leistung jedweder Art, die bei der Erfüllung der Bestellung entstanden sind, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

Vorstehendes gilt ungeachtet der Frage, ob die Ergebnisse geistigen und/oder industriellen Schutzrechten unterliegen. Die Abtretung der Rechte an den



Ergebnissen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber ist im Preis der Bestellung inbegriffen.

Der Lieferant (Auftragnehmer) überlässt dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte an den Ergebnissen und Teilergebnissen der Lieferungen oder Leistungen, und vor allem die Rechte auf gegenwärtige und künftige Darstellungen und Vervielfältigungen jeder Art und Weise auf beliebigen Medien, die Rechte auf Nutzung, Vertrieb, Kommerzialisierung, Übersetzung, Änderung, Einfügung, Verarbeitung, Verwendung und Anpassung der genannten Ergebnisse und/oder Teilergebnisse, und zwar zur weltweiten Nutzung dieser Rechte für ihre gesamte Bestandsdauer ohne Begrenzung oder Einschränkung.

Der Lieferant (Auftragnehmer) verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seine industriellen und/oder geistigen Schutzrechte nicht entgegenzusetzen, insofern diese für die Nutzung der Ergebnisse und/oder Teilergebnisse aus den bestellten Leistungen notwendig sind. Der Lieferant (Auftragnehmer) haftet dafür, dass die Ausführungen der Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Eventuell anfallende Lizenzen oder sonstige Zahlungen für die Verwendung von Schutzrechten Dritter sind ausschließlich vom Lieferanten (Auftragnehmer) zu tragen.

Der Lieferant (Auftragnehmer) haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und Verwertung seiner Leistung keine Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant (Auftragnehmer) stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer derartigen Verletzung geltend gemacht werden.

33. Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegenüber nicht mit ihm verbundenen Personen Stillschweigen über sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sonstige schriftliche und mündliche Informationen zu wahren. Dies gilt auch für bei Ortsbesichtigungen bekannt gewordene betriebliche Gegebenheiten und Vorgänge. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der vorgenannten Verschwiegenheitsverpflichtung entstehen und die er zu vertreten hat.

34. Verhaltenskodex für Lieferanten (Auftragnehmer)

Der Lieferant (Auftragnehmer) ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes bei seinen Lieferanten (Auftragnehmer) bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Lieferant (Auftragnehmer) schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

35. Sonstiges

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen kommt nicht zur Anwendung. Die Bau-/Montagestelleneinrichtung ist im Gesamtpreis enthalten. Die beigegefügtten Merkblätter „Hygiene-Regeln für den Produktionsbereich“ und „Merkblatt für technisches

Lieferantenpersonal“ sowie „Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn über diese allgemeinen Vertragsbedingungen zu informieren und ihnen die vorgenannten Merkblätter auszuhändigen.

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

36. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Version dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist maßgeblich. Sollte die englische Übersetzung oder eine Übersetzung in eine andere Sprache inhaltlich von der deutschen Fassung abweichen, so gilt vorrangig die deutsche Fassung vor der Übersetzung.

37. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Es gelten ausschließlich die Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Die Geltung jeglicher Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ohne das ausdrückliche schriftliche Anerkenntnis des Auftraggebers werden die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht widersprochen wird.

38. Gerichtsstand/Erfüllungsort/ anzuwendendes Recht

Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung sich ergebenden Ansprüche Koblenz. Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

39. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

40. Vertragsänderungen

Alle Vertragsabreden und alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform es sei denn, eine strengere Form ist vorgeschrieben. Ebenso bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages der Schriftform. Die Schriftform ist ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der Abreden durch den Auftraggeber gewahrt.

Die schriftliche Bestätigung von Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen durch den Auftragnehmer bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Rückbestätigung durch den Auftraggeber. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Merkblatt für technisches Lieferantenpersonal (Handwerker, Monteure, Techniker)

Im Auftrag Ihrer Firma werden Sie in unserem Betrieb Ihre Arbeit verrichten. Ihre Firma hat im Rahmen des Auftrags, zu dessen Abwicklung Sie hier sind, allgemeine Vertragsbedingungen akzeptiert, die auch für Sie wichtige Punkte enthalten, die zu beachten sind. Fordern Sie diese deshalb unbedingt bei Ihrer Firma an und lesen Sie sie bitte aufmerksam durch. Wir möchten, dass die Zusammenarbeit mit Ihnen reibungslos verläuft und bitten Sie um Beachtung nachstehender Punkte:

1. Der Pförtner stellt Ihnen einen Besucherausweis aus. Diesen holen Sie täglich bei Anmeldung beim Pförtner ab und geben ihn beim Verlassen des Betriebsgeländes dort wieder zurück.
2. Wir bitten Sie, sich nur an dem Ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz aufzuhalten sowie den angewiesenen Weg zu benutzen. Ein Betreten der übrigen Betriebsräume ist nicht gestattet.
3. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit der zusätzlichen Vereinbarung, dass die Geschwindigkeit der Kfz auf 10 km/h begrenzt wird. Kfz sind lediglich für die Zeit zum Ent- und Beladen Ihrer Werkzeuge, Materialien usw. auf dem Betriebsgelände zugelassen.
4. Ihre Anweisungen erhalten Sie hier im Haus von der Werksleitung oder dem von der Werksleitung benannten Ansprechpartner, der Ihnen bei einem ersten Gespräch vorgestellt wird.
5. Wir setzen voraus, dass Sie als Fachkraft mit den einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen Ihrer Berufsgenossenschaft vertraut sind und erwarten von Ihnen, dass Verordnungen unbedingt eingehalten werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, Sicherheitsanweisungen, die Ihnen von uns gegeben werden, gleichfalls zu beachten.
6. Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Arbeitszeit nach unseren betrieblichen Zeiten zu richten. Sofern Arbeiten außerhalb dieser Zeiten notwendig sind, muss dies rechtzeitig mit der Werksleitung bzw. Ihrem von der Werksleitung genannten Ansprechpartner abgestimmt werden.

7. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, unbedingt Ihren Rapportzettel (Material- und Stundennachweis) täglich von einem benannten Ansprechpartner, abzeichnen zu lassen. Bei einer späteren Berechnung können wir nur von uns unterschriebene Belege anerkennen. Mit dem Abzeichnen der Rapportzettel bestätigen wir Ihnen lediglich die Menge des Materialverbrauchs. Für die Zahl der geleisteten Stunden gelten ausschließlich die beim Pförtner gegengezeichneten Zeiten. Eine Abnahme der Arbeiten erfolgt damit nicht.
8. Ihre Firma verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen fachlich und handwerklich, entsprechend den anzuwendenden fachtechnischen Vorschriften, unter Verwendung von einwandfreien, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Materialien und dem Einsatz der Aufgabe entsprechend qualifiziertem Personal zu erbringen. Bei Leistungen, die eine spezielle Verarbeitungsweise erfordern, sind die Ausführungsvorschriften der Hersteller zu beachten und einzuhalten.
9. Falls Sie Werkzeuge und Hilfsmittel des Auftraggebers benutzen wollen, werden Sie dies vorher mit dem Werkstattleiter bzw. Ihrem von der Werksleitung benannten Ansprechpartner absprechen.
10. Nach Beendigung Ihrer Arbeit werden Sie Ihren Arbeitsplatz und jeweiligen Einsatzort im Produktionsbereich (bei mehrtägigem Einsatz täglich) säubern und aufräumen, da wir andernfalls diese Arbeiten selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen und die hierfür anfallenden Kosten Ihrer Firma in Rechnung stellen müssten.
11. Sie verpflichten sich, gegenüber nicht mit ihnen verbundenen Personen Stillschweigen über sämtliche Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sonstige schriftliche und mündliche Informationen zu wahren. Dies gilt auch für bei Ortsbesichtigungen bekannt gewordene betriebliche Gegebenheiten und Vorgänge. Sie haften für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der vorgenannten Verschwiegenheitsverpflichtung entstehen.
12. Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Betriebsgeländes ist strengstens untersagt.
13. Beachten Sie bitte auch unser Merkblatt „Hygieneregeln“. Auch dieses liegt Ihrer Firma vor.

Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG

August-Horch-Straße 23 · D-56751 Polch

Telefon +49 (0) 26 54 - 401-0

Telefax +49 (0) 26 54 - 401-1000

info@griesson-debeukelaer.de

www.griesson-debeukelaer.de